

STATUTEN des Verbandes zum Schutz des Greifensees

von 1985, Revisionen 1990, 2002, 2007 und 2017

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verband zum Schutz des Greifensees" (VSG) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein nach ZGB Art. 60 ff mit Rechtsdomizil am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

1 Der VSG setzt sich für die Erhaltung des Landschaftsbildes am Greifensee mit seinen naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora, sowie die Sanierung des Sees ein.

2 Dieses Ziel will er insbesondere erreichen durch:

- a) Die Verbesserung eines Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Behörden der Seeanstössergemeinden, inklusive Gemeinde Egg, bei der Planung und Realisierung aller Massnahmen in und um das Schutzgebiet.
- b) Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden sowie anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- c) Vertretung der Verbandsziele gegen aussen und Information der Öffentlichkeit.
- d) Beratung der Behörden in Angelegenheiten, welche das Schutzgebiet, seine Umgebung und den See betreffen.
- e) Übernahme von besonderen Aufgaben die im Verbandsinteresse liegen.
- f) Landerwerb im Schutzgebiet in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Instanzen.
- g) Koordination der Hege- und Pflegeaktionen von Arbeitsgruppen und deren Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- Juristische Personen als Kollektivmitglieder
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften als Kollektivmitglieder

Art. 4 Ehrenmitgliedschaft

Einzelmitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Verbandsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, unter Mitteilung an die Bewerber.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Begehren muss schriftlich unter Beachtung einer Frist von einem halben Jahr eingereicht werden (ZGB Art. 70).

Art. 7 Ausschluss

1. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Verbandsversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen.
2. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt haben, werden vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.
3. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Grobe Verstösse gegen den Verbandszweck gemäss Art. 2
 - Zuwiderhandlung gegen Verbandsinteressen

Art. 8 Jahresbeiträge, Datenschutz

1. Die Jahresbeiträge von Einzel- und Kollektivmitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Verbandsversammlung festgelegt.
2. Die Jahresbeiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Ämter usw. werden von der Versammlung des Delegiertenrates auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
3. Die Behandlung der Daten der Mitglieder wird in einem Datenschutzreglement festgelegt.

Art. 9 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- die Versammlung des Delegiertenrates
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist oberstes Organ des VSG.
2. Die ordentliche Verbandsversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.
3. Ausserordentliche Verbandsversammlungen werden auf Beschluss der Versammlung des Delegiertenrates, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftel der Einzelmitglieder unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass Verhandlungsgegenstände an Verbandsversammlungen behandelt werden. Solche Begehren müssen schriftlich bis spätestens sechs Tage vor dem Versammlungstermin im Besitz des Vorstandes sein.
5. Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen an Verbandsversammlungen nicht abschliessend behandelt werden.
6. Einladungen zu ordentlichen Verbandsversammlungen müssen mit Traktandenliste, dem Jahresbericht des Präsidenten, der Jahresrechnung und dem Revisorenbericht vierzehn Tage vor dem Sitzungsdatum den Mitgliedern zugestellt werden.
7. Den Vorsitz bei den Verbandsversammlungen führt der Präsident.

Art. 11 Abstimmungs- und Wahlverfahren

1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in der Regel in offener Abstimmung durch das einfache Mehr.
2. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, dagegen hat er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
3. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, muss er vom einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
Stellvertretung bei Verbandsversammlungen ist nicht zulässig.

Art. 12 Befugnisse

Der Versammlung stehen folgende Rechte zu:

1. Erlass und Abänderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsrevisoren gemäss Artikel 21
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets
5. Festsetzung des Jahresbeitrages der Einzel- und Kollektivmitglieder (juristische Personen)
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen werden
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
8. Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 13 Delegiertenrat

1. Der Delegiertenrat bildet das Forum zum Informationsaustausch und zur Koordination in Angelegenheiten von grosser Bedeutung und gegenseitiger Abhängigkeit zwischen den im Delegiertenrat vertretenen Körperschaften und Institutionen. Er erarbeitet in diesen Fällen interne Empfehlungen.
2. Ferner fasst er Beschlüsse an die Verbandsversammlung.

Art. 14 Zusammensetzung des Delegiertenrates

Folgende Körperschaften und Institutionen delegieren selbständig ihre Vertreter:

- | | |
|---|---|
| 1. Mitgliedergemeinden (Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster) | je 1 Vertreter/-in |
| 2. Baudirektion des Kantons Zürich | 1 Vertreter/-in |
| 3. Aus der Landwirtschaft der Mitgliedergemeinden | 1 Vertreter/-in |
| 4. Aus den Kreisen der Organisationen der Gemeinden Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach und Uster, die sich mit praktischen Arbeiten im Ufer und Landschaftsschutz befassen bei der Stadt Uster 2 Vertreter/-innen | je 1 Vertreter/Gemeinde
je 1 Vertreter/-in |
| 5. Aus dem Kreis der Verkehrs- und Verschönerungsvereine der Mitgliedergemeinden gesamthaft | 1 Vertreter/-in |
| 6. Aus dem Kreis aller Fischereivereine am Greifensee gesamthaft | 1 Vertreter/-in |
| 7. Aus dem Kreis aller Segelclubs am Greifensee gesamthaft | 1 Vertreter/-in |
| 8. Schifffahrtsgesellschaft am Greifensee | 1 Vertreter/-in |
| 9. Der Vorstand gehört gesamthaft dem Delegiertenrat an. | |

Art. 15 Die Versammlung des Delegiertenrates

Die Versammlung des Delegiertenrates findet nur dann statt, wenn mindestens drei Delegierte oder Vorstandsmitglieder schriftlich den Antrag auf Durchführung stellen. Der Vorstand lädt in diesem Falle innerhalb von zwei Monaten zur Versammlung ein. Den Vorsitz führt der Präsident des VSG.

Art. 16 Abstimmungsverfahren

1. Die Versammlung des Delegiertenrates fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, dagegen hat er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
2. Alle Anwesenden haben eine Stimme.

Art. 17 Befugnisse

Der Versammlung des Delegiertenrates stehen folgende Rechte zu:

1. Verabschiedung der vom Vorstand vorbereiteten Anträge zu Sachgeschäften und Wahlvorschläge zuhanden der Verbandsversammlung.
2. Beratung und Entscheidung über Anträge an den Regierungsrat des Kantons Zürich, Vorstösse oder Anregungen, die das Schutzgebiet oder dessen Gewässer betreffen.
3. Entscheidung über budgetierte Aufwendungen von mehr als 10'000.-- Fr. im Einzelfall oder mehr als 1'000.-- Fr. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.
4. Entscheidung über Landkäufe und Landabtausche bis zum Betrag von Fr. 10'000.--, sofern diese nicht in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Instanzen erfolgen können.
5. Erlass von Empfehlungen, die das Schutzgebiet betreffen.
6. Gegenseitige Information über Vorhaben und Planungen im Schutzgebiet.
7. Übertragen von Spezialaufgaben, die im Verbandsziel liegen, an den Vorstand.
8. Orientierung über Rechtsfragen und Erteilung von allfälligen Prozessvollmachten an den Vorstand.
9. Aufnahme von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderen Institutionen als Mitglieder bzw. Kollektivmitglieder.

Art. 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern. Diese werden von der Verbandsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
2. Präsident, Rechnungsführer und Aktuar werden von der Verbandsversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand vertritt den VSG in allen Belangen gegen aussen und erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen seiner Kompetenz.
4. Für den Verband unterschreiben der Präsident und der Aktuar rechtsverbindlich zu zweien. Der Rechnungsführer hat in finanziellen Angelegenheiten Einzelunterschrift.
5. Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen oder Experten einsetzen. Entschädigungen setzt der Vorstand im Rahmen seiner finanziellen Kompetenz fest.
6. Über zweckgebundene Ausgaben, die im Rahmen des Budgets von der Versammlung genehmigt wurden, kann der Vorstand verfügen. Er kann in eigener Kompetenz über folgende Beträge beschliessen:
7. Bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.--
Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000.--
8. Der Vorstand ist generell zuständig für alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Delegiertenrates oder der Verbandsversammlung fallen. Er hat Antragsrecht zuhanden des Delegiertenrates und/oder der Verbandsversammlung.

Art. 19 Präsident/-in

1. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, die Versammlungen des Delegiertenrates und die Verbandsversammlung.
2. Er pflegt den Kontakt mit externen Organisationen und Institutionen. Über die Aktivitäten des Verbandes und des Vorstandes hat er zuhanden der Verbandsversammlung im Jahresbericht Rechenschaft abzulegen.

Art. 20 Rechnungsführer/-in

Der Rechnungsführer ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Verwaltung der Finanzen und eine einwandfreie Buchführung. Er legt gegenüber den Rechnungsrevisoren und dem Vorstand Rechenschaft ab. Zuhanden des Delegiertenrates und der Verbandsversammlung erstellt er die Jahresrechnung und das Budget.

Art. 21 Die Rechnungsrevisoren/-innen

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des abgelaufenen Verbandsjahres und erstellen zuhanden des Delegiertenrates und der Verbandsversammlung bis zum 31. Januar jeden Jahres den Revisorenbericht.
2. Die Amtsdauer der zwei Rechnungsrevisoren/-innen beträgt drei Jahre.

Art. 22 Auflösung des Verbandes

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des VSG ist eine ausserordentliche Versammlung notwendig, zu der die Mitglieder und Delegierten mindestens einen Monat vorher eingeladen werden. Eine bestimmte Anzahl Mitglieder oder Delegierte ist nicht notwendig.
2. Die Versammlung wird vom Verbandspräsidenten geleitet und beschliesst mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt nicht mit, dagegen hat er bei Stimmgleichheit den Stimmentscheid.
3. Wird die Auflösung beschlossen, nimmt der Vorstand des VSG die mit der Auflösung nötig gewordenen Handlungen vor.
4. Grundbesitz und Streurechte des Verbandes gehen an den Kanton Zürich zuhanden der Fachstelle Naturschutz (Baudirektion) zum Zweck der Erhaltung.
5. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Kapital ist nach Erledigung eventueller bereits bestehender finanzieller Verpflichtungen der Greifenseestiftung zuzuführen.

Art. 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnort des Präsidenten.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Verbandsversammlung am 13. Juni 1985 beschlossen. Sie ersetzen alle bisherigen Ausgaben.

Die Statuten wurden an den Verbandsversammlungen 1988 in Art. 14, 1990 in Art. 7, 2002 in Artikel 15, 2007 in Artikel 22 und 2017 in Artikel 1, 8, 18 und 21 geändert.

VERBAND ZUM SCHUTZ DES GREIFENSEES

Der Präsident:

F. Auderset

Der Aktuar:

D. Zürcher